

## Register.

- Die Oberscharr den Rammer-  
gut zustendig. 76.  
Dem Newfenger folget alles was  
sein Schnur begreift. 77.  
Der Newfänger mag seinen gang  
durch das ganze Lehn ver-  
fahren. eod.  
Die Geschworne sollen sich willig  
gebrauchen lassen zum fah-  
ren. 86.  
Der Kön. W. gebühr vnd recht  
in einer jeden gruben. 80.  
Dem Könige eine Schicht von der  
Schmiede neun theil zuge-  
ben. eod.  
Das holz freeh zugebrauchen. 82.  
Der Kön. W. nachlassung in etli-  
chen wasserndtigen zechen. 85.  
Das aufflassen der wasserndtigen  
zechē wol zu berathschlagē 86.  
Der Bürger Lehn sol kein vor-  
theil haben für uns. eod.  
Die Stöln zu begnaden vnd hülfs-  
fe zu thun. 91.  
Die Wasser sollen in Stößen ab-  
gehen. 92.  
Die Rechtlöcher beulich zuhal-  
ten. eod.  
Die Hauptstößlörter nicht liegen  
lassen. 93.  
Das belegen der alten etc. 94.  
Das aufrussen soleinem seine ge-  
rechtigkeit nit erhalten. 95.  
Das aufrussen nur einmal zuge-  
lassen. eod.  
Die Stößner sollen ihre gerech-  
tigkeit begehren vnd su-  
chen. 96.  
Den Stößen sein feld zu verloch-  
stetnen. eod.  
Den Stößen auff den newen Erz  
zu vermessen. 98.  
Die Stößner mögen ihnen selbst  
Diener setzen. eod.
- Der Lehnträger mag den Stoß-  
len verwalten eod.  
Dem Erbstößen gebürt der vierte  
Pfennig. 99.  
Der Ohrfest Stößen behelt die  
Erbgerechtigkeit. eod.  
Die Suchstößen mögen durch als-  
le lehn fahren. 102.  
Der Suchstößen mag etliche örter  
hinweg lassen. 103.  
Der Suchstößen sol seine örter  
vnd das Erz belegen vnd  
darauff bauen. eod.  
Durch mißbrauch verleuft man  
ein Privilegium. 112.  
Der Oriburer verleihen sol kress-  
tig seyn. eod.  
Der Gruben sol man nicht miß-  
brauchen. 113.  
Dem unrecht sol man wiederste-  
hen. 114.  
Der neuen Bergleute brauch im  
bauen. eod.  
Dem unrechten berichte der ver-  
leiher vorzukommen. 117.  
Das Recht zu verbürgen vnd zu  
vorgewissen. 124.  
Das Erz in hadersachen zu stür-  
zen vñ zu sequestrieren. 125.  
Die Armen in hadersachen nicht  
schmehien. eod.  
Die Armen in Kümmern beden-  
cken. 126.  
Die armen Bergleute zu schüt-  
zen. eod.  
Die Lehn vor dem verleihen zube-  
sichtigen. 129.  
Das freymachen der Lehn durch  
die geschwornen. 130.  
Der König warnet die guckes  
Käuffer. 139.  
Der gewehr vnd nützung halben  
klagen. 140.

Der